

Fastner GmbH
Beilsteiner Str. 44
74360 Ilsfeld-Auenstein

- nachfolgend Fastner genannt -

und **Firma**

vertreten durch

- nachfolgend Geschäftspartner genannt -

schließen hiermit nachfolgende

Geheimhaltungsvereinbarung

Präambel

Fastner beabsichtigt, mit dem Geschäftspartner eine vertragliche Verbindung einzugehen und ggf. eine längere Geschäftsbeziehung aufzubauen.

Die Parteien haben zu diesem Zweck bereits Informationen ausgetauscht und werden zu diesem Zweck in einen weiteren Informationsaustausch eintreten.
Es wird deshalb Folgendes vereinbart:

§ 1 – Geheimhaltung

1. Im Rahmen des Informationsaustausches werden dem Geschäftspartner von Fastner Herstelldaten, Betriebsinterna, Kenntnisse und Erfahrungen betreffend Produkt und Herstellprozess, und zwar technischer und nichttechnischer Art, Unterlagen, Muster und Daten (nachstehend insgesamt als geheimhaltungspflichtige Informationen bezeichnet) zur Verfügung gestellt, zugänglich gemacht, übergeben oder in sonstiger Weise zur Durchführung des Vertragszwecks überlassen.
2. Da Fastner an dem den, dem Geschäftspartner übermittelten geheimhaltungspflichtigen Informationen ein Geheimhaltungsinteresse hat, verpflichtet sich der Geschäftspartner, die ihm übermittelten oder sonst zugänglich gemachten geheimhaltungspflichtigen Informationen, streng vertraulich zu behandeln und weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich zu machen.
3. Endet das Vertragsverhältnis oder wird das Vertragsverhältnis rückwirkend nichtig oder unwirksam, wird der Geschäftspartner alle übergebenen geheimhaltungspflichtigen Informationen einschließlich sämtlicher gefertigter Kopien unverzüglich an Fastner zurückzugeben. Ebenso hat der Geschäftspartner schriftlich zu versichern, dass sich weitere Unterlagen, Muster und Informationsträger oder Kopien und Plagiate von geheimhaltungspflichtigen Informationen nicht in seinem Besitz befinden.

§ 2 – Verwendungszweck

1. Der Geschäftspartner darf, die ihm zur Verfügung gestellten, zugänglich gemachten, übergebenen oder in sonstiger Weise zur Durchführung des Vertragszwecks überlassenen geheimhaltungspflichtigen Informationen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der gegenseitigen Verträge verwenden, sofern und soweit zu einem späteren Zeitpunkt keine hiervon abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird.
2. Die Verwertung der geheimhaltungspflichtigen Informationen durch den Geschäftspartner ist ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Fastner verboten. Hierunter fällt auch das Kopieren oder Plagieren der geheimhaltungspflichtigen Informationen für außervertragliche Zwecke.

§ 3 – Rechte an geheimhaltungspflichtigen Informationen

1. Fastner bleibt Eigentümerin der von ihr der dem Geschäftspartner zur Verfügung gestellten, zugänglich gemachten, übergebenen oder in sonstiger Weise zur Durchführung des Vertragszwecks überlassen, geheimhaltungspflichtigen Informationen.
2. Fastner behält das uneingeschränkte Verfügungsrecht über die, dem Geschäftspartner zur Verfügung gestellten, zugänglich gemachten, übergebenen oder in sonstiger Weise zur Durchführung des Vertragszwecks überlassen geheimhaltungspflichtigen Informationen. Fastner hat jedoch Sorge dafür zu tragen, dass ein erteilter Auftrag bestimmungsgemäß durchführbar bleibt.
3. Der Geschäftspartner erhält durch diese Geheimhaltungsvereinbarung oder durch Zurverfügungstellen, zugänglich machen, Übergeben oder Überlassen zur Durchführung des Vertragszwecks, keinerlei Rechte an geheimhaltungspflichtigen Informationen, insbesondere nicht das Recht zur Anmeldung gewerblicher Schutzrechte.
4. Der Geschäftspartner wird auch aus der Kenntnis den von Fastner überlassenen geheimhaltungspflichtigen Informationen keinerlei Rechte, insbesondere aus Vorbenutzung, herleiten.

§ 4 – Verpflichtung der Mitarbeiter und Subunternehmer

1. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die geheimhaltungspflichtigen Informationen, die der Geschäftspartner von Fastner erhält, nur denjenigen eigenen Mitarbeitern und Subunternehmern zugänglich zu machen, die diese für die in der Präambel genannten Zwecke kennen müssen.
2. Diese Mitarbeiter und Subunternehmer hat der Geschäftspartner, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, in gleichem Umfang entsprechend dieser Vereinbarung zu verpflichten.
3. Diese Verpflichtung hat auch für die Zeit nach dem Ausscheiden der Mitarbeiter aus den Diensten des Geschäftspartners, bzw. für die Zeit nach Beendigung der Zusammenarbeit zwischen Geschäftspartner und Subunternehmer, für die Laufzeit dieser Vereinbarung, zu gelten.

§ 5 – Geltungsumfang der Geheimhaltungsvereinbarung

Die Geheimhaltungsvereinbarung gilt nicht für solche geheimhaltungspflichtigen Informationen, für die der Geschäftspartner nachweisen kann, dass sie

- zur Zeit ihrer Übermittlung durch Fastner bereits offenkundig war oder
- zur Zeit ihrer Übermittlung durch Fastner dem Geschäftspartner bereits bekannt war oder
- nach seiner Übermittlung Fastner, ohne Verschulden des Geschäftspartners offenkundig wurde oder
- nach seiner Übermittlung dem Geschäftspartner von dritter Seite auf gesetzliche Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung bekannt gemacht wurde.

Nicht ausgeschlossen sind jedoch diejenigen Informationen, die sich aus einer Kombination der von der jeweiligen Vertragspartei der jeweils anderen Vertragspartei übermittelten oder zugänglich gemachten Informationen mit vorbekannten oder allgemein zugänglichen Informationen ergeben.

§ 6 – Nachvertragliche Geltung und Vertragsstrafe

1. Diese Vereinbarung tritt mit Ihrer Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und gilt auch nach Beendigung des Vertrages für die Dauer von weiteren fünf Jahren, soweit die Vertragsparteien in einem späteren Vertrag keine anderweitige Regelung treffen.
2. Der Geschäftspartner ist innerhalb der nachvertraglichen Geltung der Geheimhaltungsvereinbarung zur Verwertung der erhaltenen Informationen nur im Rahmen des Produktionsprozesses berechtigt, nicht jedoch zur Verwertung der erhaltenen Informationen zu sonstigen eigenen Zwecken.
3. Für den Fall der Verletzung der Geheimhaltungspflicht hat die verletzende Vertragspartei an die verletzte Vertragspartei eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 25.000,- zu bezahlen. Beiden Vertragsparteien bleibt die Weiterverfolgung auch nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vorbehalten. Beiden Vertragsparteien ist der Nachweis eines höheren Schadens gestattet, bzw. der Nachweis dass ein Schaden gar nicht, oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

§ 7 – Abwerbungsverbot

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, kein Personal des anderen abzuwerben.

§ 8 – Schlussbestimmungen

1. Für alle Rechtsbeziehungen, die aufgrund dieser Vereinbarung sowie zukünftig zwischen den Vertragsparteien begründet werden, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.
3. Sofern eine Bestimmung dieser Geheimhaltungsvereinbarung unwirksam ist oder wird, ist sie durch eine dem wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung möglichst nahe kommende wirksame Vereinbarung zu ersetzen.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
(Fastner)

.....
(Geschäftspartner)